



AWO Perspektiven gGmbH

Kruppstraße 105
60388 Frankfurt

**Betreuung an Schulen im
Wetteraukreis/Main-Kinzig-Kreis**

Verwaltung

Im Rosengarten 23
61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 9872876
verwaltung.bas.wetterau@awo-hs.org

**AWO Schülerbetreuung an der
Philipp-Dieffenbach-Schule**

Am Seebach 1
61169 Friedberg

Betreuungsangebot im Ganztagsprogramm der Philipp-Dieffenbach-Schule Friedberg

Beitragsordnung

Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Ganztagschülerbetreuung

Modul 1	Betreuung Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr (an Schultagen und an mitgeteilten Sonderschließtagen der Schule) Beitrag Betreuung monatlich/pauschal	<u>77,50 EUR</u>
Modul 2	Betreuung Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr (an Schultagen und an mitgeteilten Sonderschließtagen der Schule) Beitrag Betreuung monatlich/pauschal	<u>133,50 EUR</u>

Betreuung von 07:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn:

Die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn erfolgt im Rahmen des „offenen Anfangs“. Ihre Kinder können sich ab 07:30 Uhr auf dem Schulhof aufhalten. Die Aufsicht wird seitens der Schule gewährleistet

Betreuung in den hessischen Schulferien (im Modul 1 und 2)

Betreuung Montag bis Freitag in den gebuchten Ferienwochen von 08:00 bis 16:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Die Beiträge pro gebuchte Ferienwoche liegen bei **80,00 EUR Betreuungsgebühr**. Die Betreuungsgebühr wird im Vorfeld per Lastschrift eingezogen. Darin sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

Bitte beachten Sie, dass ggf. weitere Kosten für Ausflüge und Eintrittsgelder anfallen können. Diese werden im Vorfeld verbrauchsgerecht in der Einrichtung abgerechnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

Berechnungsgrundlage Beiträge

Das Betreuungsangebot bezieht sich ausschließlich auf die reguläre Schulzeit und nicht auf die 12 Wochen unterrichtsfreie Zeit, die es pro Schuljahr gibt. Die Beiträge für diese 40 Wochen werden in 12 Monatsabschlägen beglichen.



AWO Perspektiven gGmbH

Kruppstraße 105
60388 Frankfurt

**Betreuung an Schulen im
Wetteraukreis/Main-Kinzig-Kreis
Verwaltung**

Im Rosengarten 23
61118 Bad Vilbel
Tel. 06101 9872876
verwaltung.bas.wetterau@awo-hs.org

**AWO Schülerbetreuung an der
Philipp-Dieffenbach-Schule**

Am Seebach 1
61169 Friedberg

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag

Träger des Betreuungsangebotes

Die Ganztagsbetreuung wird von der AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschülerinnen und -schüler der im Betreuungsvertrag genannten Schule. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Perspektiven gGmbH.

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

- Anmeldung bis zum Stichtag für das entsprechende Schuljahr.
- Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich nach einer Beratung mit der Schulleitung vor, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.
- Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze durch die Raumorganisation zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze), muss eine Sozialauswahl durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden.
- Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind. Bitte fragen Sie nach.

Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Die Platzvergabe erfolgt in der Regel ab dem 15. März des jeweiligen Kalenderjahres für das darauffolgende Schuljahr.

Mit der Anmeldung sowie der Gegenzeichnung der Lesebestätigung der Beitrags- und Geschäftsordnung der AWO Perspektiven gGmbH, erkennen die Erziehungsberechtigten diese an.

Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder im schulischen Rahmen ein Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung grundsätzlich willkommen. Dem Träger für Schülerbetreuungen stehen derzeit keine zusätzlichen Mittel für Kinder mit besonderem Betreuungs- und Förderbedarf zur Verfügung. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann daher nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt wird bzw. eine Teilhabeassistenz auch für das Betreuungsangebot bewilligt ist. Vor Aufnahme im Betreuungsangebot bedarf es eines ausführlichen Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden der Betreuung, in dem eine individuelle Betreuungsvereinbarung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besprochen und festgelegt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen, die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, das Kind hospitieren zu lassen und die Betreuung auf Probe zu vereinbaren. Sollte der Förderstatus des Kindes erst nach Aufnahme im Ganztagsangebot festgestellt werden, ist eine Betreuung nur möglich, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt werden. Bei Betreuungszeiten außerhalb des Bewilligungsrahmens (Betreuung bis 16.00 Uhr, Ferienbetreuung) wird über die Aufnahme im Einzelfall entschieden.

Betreuungszeiten

Die Ganztagsbetreuung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet (s. gültige Beitragsordnung). Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit.

Die Ganztagsbetreuung findet in den vom Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Fotos und Videos

Die erziehungsberechtigte Person/en ist/sind damit einverstanden, dass Aufnahmen seines/ihrer minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu

nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppen-Aufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person/en.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt. Sonderregelungen sind schriftlich zu Beginn des Schuljahres auf einem entsprechenden Formular zu vereinbaren und entsprechend verbindlich einzuhalten.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Ganztagsbetreuung telefonisch mitzuteilen.

Falls ein Kind allein nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Erziehungsberechtigten weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen.

Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, ihr Kind mindestens einmal im Monat persönlich abzuholen, um einen regelmäßigen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Pflichten der Ganztagsbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuerräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Perspektiven gGmbH ist nicht verpflichtet, ihm zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannt Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Erziehungsberechtigten machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitenden selbständig dorthin. Die Betreuungsmitarbeitenden sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeitenden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeitenden der Ganztagsbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund besonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitenden erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die erziehungsberechtigten Personen nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt und persönliche Daten zum Kind und erziehungsberechtigten Personen an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden (wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung). Für abhanden gekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Datenverarbeitung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Perspektiven gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, um das Angebot und die personelle Ausstattung der Betreuung im „Pakt für den Nachmittag“ planen und abwickeln zu können. Ich bin/wir sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Perspektiven gGmbH angezeigt werden. Nach Erreichen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungspflicht werden die Daten gelöscht.

Betreuungsvertrag Vertragszeit:

Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages endet am Ende des Schuljahres. Eine Verlängerung dieses Vertrages um ein weiteres Jahr wird Ihnen im Frühjahr für das kommende Schuljahr zugesandt.

Laut Hessischem Kultusministerium beginnt das Hessische Schuljahr jeweils zum 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Bei Schulwechsel, z.B. wegen Umzug, wird ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des jeweiligen Monats gewährt, in dem das Kind die Schule verlässt. Es bedarf einer formlosen schriftlichen Kündigung durch den Vertragspartner/Erziehungsberechtigten. Mit dem Übergang auf die weiterführende Schule endet der Vertrag zum 31.07. des jeweiligen Schuljahres.

Ein Betreuungsplatz während des laufenden Schuljahres kann nur angeboten werden, wenn noch Plätze frei sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

Änderung/ordentliche und außerordentliche Kündigung

Fristgerechte Vertragsänderung, Modulwechsel oder Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigten oder des Trägers des Angebotes sind spätestens 2 Monate vor Ende des Schuljahres (zum 31.07. eines Jahres) mitzuteilen. Dies muss schriftlich erfolgen.

Eine außerordentliche, jederzeit fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der auskömmlichen Finanzierung der öffentlichen Kostenträger (das Land Hessen, Landkreis bzw. Stadt sowie der Kommune) und sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern.

Die Wirtschaftlichkeit des Betreuungsangebotes wird regelmäßig bewertet. Steigende Personalkosten sowie Sachkostenerhöhungen können zu einer Anpassung der Elternbeiträge führen, wenn die öffentlichen Zuwendungen die Kostensteigerungen nicht auffangen. Dies erfolgt vorab durch Ankündigung mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten.

Der Träger des Betreuungsangebotes behält sich unter Berufung auf § 313 BGB vor, bei nicht vorhandenen Ressourcen eine Verringerung der Platzzahlen bis hin zur Einstellung des Angebotes vorzunehmen. Auch die Veränderung der räumlichen Rahmenbedingungen können ggf. zur Reduzierung der Gruppengröße führen. Eltern werden über die notwendigen Änderungen der Rahmenbedingungen für das Angebot informiert.

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Betreuungsangebotes in der Ganztagsbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern des Kindes ein im Voraus zahlbarer Elternbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Geschäftsordnung erhoben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, dass für die AWO Perspektiven gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2024 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden die abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen-Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Betreuungsbeitrag (und ggf. Essens-/Snackgeld) beinhaltet nur die Betreuungszeit während der Schulzeit. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung in 12 gleichen Monatsabschlägen. Der Beitrag ist ab dem 1. des jeweiligen Monats fällig. Wir weisen darauf hin, dass für Erstklässler der erste Abbuchungsbetrag am 1. August fällig wird. Ferien, Brückentage, Krankheitstage, Klassenfahrten oder Verhinderung des Kindes werden aus der Betreuungsgebühr nicht herausgerechnet. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Eine behördliche oder vom Schulträger angeordnete oder durch höhere Gewalt (z.B. eine Pandemie) verursachte Schließung der Einrichtung berechtigt den Zahlungspflichtigen nicht eines Widerspruchs des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Bereuungskosten und die eventuell durch Lastschriftretouren entstandenen Bankkosten. Bei Nichtzahlung oder Rücklastschrift befindet sich der Zahlungspflichtige in Zahlungsverzug.
4. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Perspektiven gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular.
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Perspektiven gGmbH eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,00 € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zahlungspflichtigen zu tragen.
7. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Perspektiven gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Perspektiven gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Perspektiven gGmbH behält sich vor, zur Beitreibung der offenen Forderungen einen externen Dienstleister zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Frankfurt am Main, den 01.04.2024

Die Beitrags- und Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind für Ihre Unterlagen bestimmt.